



[KSB-Nord gGmbH · Asmussenstraße 22 · 25813 Husum](http://www.kinderschutzbund-nf.de)

Kinderschutzbund-Nord gGmbH

Asmussenstraße 22
25813 Husum
Telefon: 04841 / 2575
Mobil: 0175 / 67 44 625
Fax: 04841 / 2955

E-Mail: info@kinderschutzbund-nf.de
Internet: www.kinderschutzbund-nf.de

20. April 2020

Notbetreuung

Am 18.04.2020 hat das Land Schleswig-Holstein durch den Erlass von „Allgemeinverfügungen zum Verbot und zur Beschränkung von Kontakten in besonderen öffentlichen Bereichen“ Maßnahmen angeordnet, die Kreise und kreisfreie Städte umzusetzen haben. Demzufolge ist das Betreten von Kindertagesstätten (inkl. Krippen) vorerst bis zum 03.05.2020 verboten. Zulässig ist lediglich das Angebot einer Notbetreuung in Kleingruppen.

Die Notbetreuung der Kinder in der Kindertagesstätte ist in begründeten Situationen möglich. Damit wir Ihr Kind/Ihre Kinder betreuen können, muss eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Mindestens ein Elternteil ist in einem der nachfolgend gelisteten Bereiche der kritischen Infrastrukturen gem. § 10 SARS-CoV-2-BekämpfVO beschäftigt.
- **Ein alleinerziehender Elternteil** ist berufstätig, unabhängig von einer Tätigkeit im Bereich kritischer Infrastruktur.

Zu den kritischen Infrastrukturen zählen gemäß Erlass bzw. der SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung folgende Bereiche:

§ 10 Kritische Infrastrukturen

1. Energie: Strom-, Gas- und Kraftstoffversorgung gemäß § 2 BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) vom 22. April 2016 (BGBl. I S. 958), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Juni 2017 (BGBl. I S. 1903),
2. Wasser: Öffentliche Wasserversorgung und öffentliche Abwasserbeseitigung gemäß § 3 BSI-KritisV, Gewässerunterhaltung, Betrieb von Entwässerungsanlagen,
3. Ernährung, Hygiene (Produktion, Groß- und Einzelhandel), einschließlich Zulieferung und Logistik, gemäß § 4 BSI-KritisV,
4. Informationstechnik und Telekommunikation einschließlich der Einrichtung zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze gemäß § 5 BSI-KritisV,
5. Gesundheit: Krankenhäuser, Rettungsdienst, ambulante, stationäre und teilstationäre Pflege, Niedergelassener Bereich, Medizinproduktehersteller, Arzneimittelhersteller, Apotheken, Labore, Sanitätsdienste der Bundeswehr gemäß § 6 BSI-KritisV, sowie die für den ordnungsgemäßen Betrieb einer stationären Pflegeeinrichtung erforderlichen Dienstleistungen (Nahrungsversorgung, Hauswirtschaft, Reinigung),
6. Finanzen, Bargeldversorgung, Sozialtransfers gemäß § 7 BSI-KritisV,
7. Transport und Verkehr, einschließlich der Logistik für die kritischen Infrastrukturen, öffentlicher Personennahverkehr, gemäß § 8 BSI-KritisV,
8. Entsorgung, insbesondere Abfallentsorgung,
9. Medien und Kultur: Risiko- und Krisenkommunikation,
10. Kernaufgaben der öffentlichen Verwaltung, insbesondere Regierung und Parlament, Polizei, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Justiz, Veterinärwesen, Küstenschutz, Hochwasserschutz,

11. In Schulen Tätige, soweit diese zur Aufrechterhaltung einer Notbetreuung sowie zur Durchführung der Abschlussprüfungen oder der Vorbereitung auf Abschlussprüfungen eingesetzt werden, Sonderpädagoginnen an Förderzentren mit Internatsbetrieb; in Kindertageseinrichtungen Tätige, soweit diese zur Aufrechterhaltung einer Notbetreuung eingesetzt werden, sowie Kindertagespflegepersonen,
12. Leistungsangebote der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch, stationäre Gefährdetenhilfe, stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe und ambulante sowie teilstationäre Angebote der Jugendhilfe als notwendige Voraussetzung für die Gewährleistung des Kindeswohls nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch.

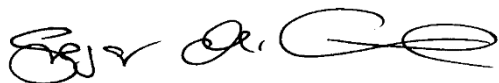
(2) Dabei sind nur solche Personen erfasst, deren Tätigkeit für die Kernaufgaben der Infrastruktur relevant ist. Die betreuungspflichtigen Angehörigen haben dies durch die Angabe ihres Berufes gegenüber der Einrichtung zu dokumentieren.

Sollten diese Voraussetzungen nicht gegeben sein, ist es uns nicht erlaubt, Ihr Kind/Ihre Kinder zu betreuen. Über die betreuten Kinder sowie über die beruflichen Gründe für die Betreuung muss die Kita eine tägliche Dokumentation erstellen und diese an die entsprechenden Stellen im Kreis weiterleiten.

Aus diesem Grund benötigen wir von Ihnen die folgende Erklärung zur Notwendigkeit der Betreuung Ihres Kindes/Ihrer Kinder als Grundlage für die Betreuung in unserer Kindertageseinrichtung. **Ohne diese Erklärung kann eine Betreuung in unserer Einrichtung leider nicht stattfinden.**

Wir bedanken uns für Ihre Mitarbeit, nur gemeinsam können wir sicherstellen, dass alle Bereiche der wichtigen Infrastrukturen weiterhin eine Versorgung aller Menschen in Schleswig-Holstein möglich machen.

Ihre Kita-Leitung/Vorstand/Geschäftsführung

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the end.



Erklärung zur Notwendigkeit einer Inanspruchnahme der Notbetreuung in einer Kindertageseinrichtung entsprechend der Erlasse und Verfügungen des Landes Schleswig-Holstein

Hiermit erkläre ich/erklären wir, dass wir die vom Land Schleswig-Holstein in seinen Erlassen und Verfügungen zur Notbetreuung beschriebenen Voraussetzungen erfülle(n).

Vorname: _____
Nachname: _____
Anschrift: _____

Ich/wir arbeite(n) in einem Bereich der kritischen Infrastruktur gem. BSI-KritisV (lt. Erlass / Allgemeinverfügung, Ziffer 3)

Name, Vorname (Elternteil 1): _____
Name der Firma: _____
Ausgeübte Tätigkeit: _____

Name, Vorname (Elternteil 2): _____
Name der Firma: _____
Ausgeübte Tätigkeit: _____

Eine alternative Betreuung kann für den Zeitraum der Notbetreuung nicht sichergestellt werden.

Ort: _____, den _____

Unterschrift der Sorgeberechtigten:
